



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)

MU Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

GH 402,5 m Gebäudehöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

g Art der Bauweise: geschlossen

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Rad- und Gehweg

Einfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet (§ 172 Abs.1 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

TGa Tiefgarage

As Sammelanlagen für Abfall

FSt Fahrradstellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Höhen und Vollgeschosse

Anforderungen an die Gestaltung

WD Dachform

40° - 48° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

Sonstige Darstellungen

Plangrundlage Bestand

Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

Verfahrensvermerke

I. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am 26.06.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

II. Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte durch Planauflage. Planauflage in der Zeit vom 23.07.2018 bis 07.09.2018.

III. Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Planentwurf wurde am vom Gemeinderat gebilligt. Gleichzeitig wurde seine öffentliche Auslegung beschlossen.

IV. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Planentwurf und die Begründung haben in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

V. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)
 Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am den Bebauungsplan einschl. der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Ausfertigung:
 Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Reutlingen, Bürgermeisteramt
 i.V. gez. Angela Weiskopf
 Baubürgermeisterin

VI. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
 Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

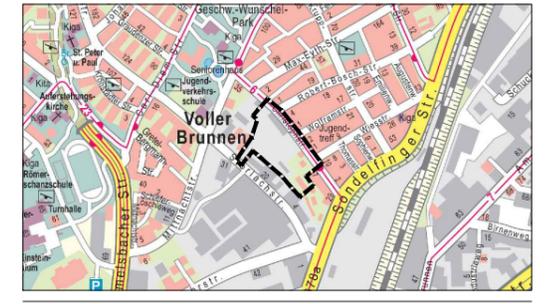
Reutlingen, Bürgerbüro Bauen



Bebauungsplan Zwischen Christophstraße und Storlachstraße

Gemarkung: Reutlingen
 Flur: Reutlingen
 Reg. Nr.: V

Übersicht



Reutlingen, 03.06.2022

gez. Dvorak
 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung

Bearb.: Schwedheim
 gefertigt: Kruse

Maßstab 1:1000